

Allgemeine Bestimmungen des ÖRV-WienFreudenau für Galopprennen in der Freudenau 2017

Nennstelle: ÖRV-Österreichischer
Rennverein-WienFreudenau
1020 Wien, Freudenau 65
Tel: 0043/1/728 95 31
Fax: 0043/1/728 95 31-60
Email: office@oerv-freudenau.at
www.oerv-freudenau.at

1. Nennungen

Die Nennungen haben schriftlich (per Post, per Fax oder via Email) bei der o.a. Nennstelle des ÖRV zu erfolgen.

Der Nennende ist für die Richtigkeit der getätigten Angaben, insbesondere der genannten Pferde und deren zukommenden Gewichten entsprechend der jeweiligen Rennausschreibungen verantwortlich.

Gleichzeitig mit der Nennung sind bei der Nennstelle des ÖRV die Rennleistungen aller genannten Pferde, d.h. sowohl der ausländischen als auch der in Österreich trainierten Pferde vorzulegen; die letzten beiden Rennleistungen haben im Detail zu erfolgen (Resultate der Rennen).

Die Rennleistungen von im Ausland trainierten Pferden, sind von der leitenden Turfkörperschaft des jeweiligen Landes auf den offiziellen, internationalen Formularen zu bestätigen.

Rennleistungen von in Österreich trainierten Pferden, sind, sofern diese nicht von der heimischen leitenden Turfkörperschaft übermittelt werden, ebenfalls vom Nennenden bei Abgabe der Nennung beizubringen.

Werden Rennleistungen nicht, oder unvollständig erbracht, so wird vom ÖRV für den, ihm daraus entstehenden Mehraufwand vom verantwortlichen Trainer eine Gebühr i.d.H. von 14.- Euro pro Rennleistung eingehoben.

Inhalt einer Rennleistung sind Angaben die einen offiziellen Rennbericht oder ein offizielles Rennergebnis beinhalten.

2. Nachnennungsmöglichkeit

Ein Pferd kann bis zur Vorstarterangabe gegen das zweifache der 1. und 2. Einsatzrate in allen Rennen nachgenannt werden. In Rennen deren Gesamtdotation mehr als €10.000.- beträgt, beträgt diese Gebühr das Vierfache.

Eine Nachnennung ist zum Termin der Starterangabe nicht mehr möglich.

3. Starterangabe / Startberechtigung

Einen Tag vor der offiziellen Starterangabe (Streichungstermin bzw. Vorstarterangabe) hat der Trainer bis 10.00 Uhr bei der Nennstelle des ÖRV folgendes schriftlich bekannt zu geben:

- * Streichung eines Pferdes
- * Nachnennung eines Pferdes
- * Vorstarterangabe nach Möglichkeit mit Reiter

Zur Starterangabe am darauf folgenden Tag, bis spätestens 10.00 Uhr, hat der Trainer beim ÖRV folgende Angaben, sofern diese nicht bereits bei der Vorstarterangabe erfolgt sind, vorzunehmen:

- Reiterangabe bzw. Änderung des Reiters gegenüber der Vorstarterangabe
- Besonderheiten wie Gewichtserlaubnis, Mehrgewicht, Scheuklappen und Backenstücke
- Nichtstartererklärung eines Pferdes

Für jedes, erstmals in der Freudenau an den Start gehende Pferd ist eine Bestätigung des Starters oder eines vom Veranstalter Bevollmächtigten jener Rennbahn auf der das Pferd stationiert ist, vorzulegen, wonach das Pferd für den Ständestart (Boxenstart) geeignet ist.

Diese Bestätigung ist für Pferde, welche mindestens einmal an einem Rennen mit Ständestart ohne Startverlust teilgenommen haben, nicht erforderlich.

Die als Starter angegebenen Pferde haben am Rennen teilzunehmen. Das Zurückziehen eines Pferdes kann nur aufgrund eines tierärztlichen Befundes oder in Entsprechung der Bestimmungen des § 184 R.R. Abs 3 erfolgen. Tierärztliche Streichungen haben ehest möglich, spätestens jedoch vor dem Waagebeginn des ersten Rennens des Renntages, also spätestens 40 Minuten vor der offiziellen Startzeit des ersten Rennens beim Rennsekretär oder Abwieger einzulangen. Ausnahmegenehmigungen können von der Rennleitung erteilt werden.

Die zum Start gemeldeten Pferde haben sich am Renntag 15 Minuten vor der offiziellen Startzeit des entsprechenden Rennens, gesattelt im Führing einzufinden. Ausgenommen davon sind die vom Führing befreiten Pferde.

Voraussetzung für die Startberechtigung eines Pferdes ist die Einhaltung der Allgemeinen Bestimmungen, der Ausschreibungskriterien, das Anerkennen des vom Direktorium für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich herausgegebenen Rennreglements und die Vorlage eines gültigen Pferdepasses mit den vorgeschriebenen Impfungen, sowie bei im Ausland trainierten Pferden die Übermittlung einer Racing Clearance Notification (RCN) entsprechend den Bestimmungen der International Federation of Horseracing Authorities (IFHA).

Darüber hinaus ist von aus dem Ausland anreisenden Pferden, auch innerhalb des EU-Raumes, die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses für den Transport, welches entsprechend den EU-Richtlinien für den Tiertransport vorgeschrieben ist, vorzulegen.

In Österreich trainierte Pferde, welche auf der Schuldnerliste aufscheinen, sind entsprechend der Bestimmungen des „Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich“ nicht startberechtigt.

Der Pferdepass ist am jeweiligen Renntag nach Eintreffen des Pferdes in der Freudenau, jedoch spätestens vor dem Waagebeginn des ersten Rennens, also spätestens 40 Minuten vor der offiziellen Startzeit des ersten Rennens beim Rennsekretär oder Abwieger zu hinterlegen.

Teilnahmeberechtigt für vom ÖRV ausgeschriebene Rennen sind nur ausländische engl. Vollblutpferde und inländisch gezogene engl. Vollblutpferde, die von Hengsten der Zuchtverwendungsklasse A oder B abstammen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit Startverbot des betreffenden Pferdes sanktioniert werden. Werden solche Verstöße erst nach dem Start eines Pferdes in einem Rennen bekannt, kann das betreffende Pferd für preisverlustig erklärt werden.

Über Unklarheiten, die zu Missverständnissen betreffend der Ausschreibungen oder der allgem. Bedingungen führen könnten, entscheidet die Rennleitung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

Der Veranstalter behält sich vor Änderungen der, in der Ausschreibung genannten Rennen vorzunehmen; dazu gehören auch terminliche Verschiebungen von Rennen oder Renntagen. Weiters behält der ÖRV sich vor, einzelne Rennen oder ganze Renntage bei zu geringen Nennungsergebnissen, abzusagen.

4. Gebühren und Rennpreisauszahlung

Für alle Besitzer und Rennställe wird beim ÖRV ein Rennkonto eingerichtet, über welches die gesamte Rennabwicklung, wie die Zahlung der Nenn- und Startgelder, Rittgelder, Befreiungsgelder usw. und auch die Gutschrift der gewonnenen Rennpreise und Prämien erfolgt.

Die Kontoeinrichtung bzw. -führung erfolgt zu einer Gebühr von €15.-.

Rennpreise werden, abzüglich der Trainer- und Reiterprocente, sowie einem 4%igen Züchtförderungsbeitrag am Besitzerkonto gutgeschrieben und nach schriftlicher bzw. persönlicher Anforderung seitens des Kontoinhabers, unter Berücksichtigung eventueller Wartezeiten (wie z.B. Dopingfristen, laufende Berufungsverfahren gegen Rennresultate, oder Entscheidungen der Rennleitung etc.), sowie nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten die gegenüber dem Veranstalter, dem Direktorium für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich oder anderen berechtigten Dritter bestehen, ausbezahlt bzw. an die vom Kontoinhaber angegebene Bankverbindung überwiesen. Eine Auszahlung bzw. Überweisung kann jedenfalls frühestens 14 Tage nach einem Renntag erfolgen.

Nenn- und Startgelder sind in den Ausschreibungen der betreffenden Rennen ersichtlich. Diese Einschreibgebühren, Nachnenngebühren und dergleichen sind beim Nennschluss, sowie an den festgesetzten Nachzahlungstagen bzw. Streichungsterminen zu erlegen. Für langfristig zu nennende Rennen müssen diese Gebühren jeweils spätestens 8 Tage nach den in der Rennausschreibung angeführten Terminen

ÖRV-WienFreudenau
IBAN: AT236000000092103953
BIC: OPSKATWW

eingezahlt werden.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen können Pferde ohne weitere Mitteilung vom ÖRV gestrichen werden. Die bis dahin angefallenen Gebühren sind in jedem Fall dem ÖRV zu entrichten.

Jeder Besitzer eines startberechtigten Pferdes unterwirft sich mit Abgabe einer Nennung diesen Regelungen.

5. Weitere Bestimmungen

Die **Unterbringung** der Gastpferde ist frei.

Starterbeschränkung in Flachrennen auf allen Distanzen max. 24 Starter; in Hindernisrennen max. 18 Starter.

Dopingproben können von allen an Rennen teilnehmenden Pferden abgenommen werden.

Die **Tötung** von Pferden, welche infolge eines Unfalles während des Rennens aufgrund der Untersuchung durch den Rennbahntierarzt getötet werden müssen, hat durch Injektion zu erfolgen.

Die **Berechnung der Gewinnsummen ausländischer Pferde** hinsichtlich der in den Rennausschreibungen enthaltenen Beträge erfolgt zum jeweiligen Tageskurs.

Die Nennung an einem vom ÖRV ausgeschriebenen Rennen bedeutet die Anerkennung

- .) des Renn – Reglement des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich,
- .) der vom ÖRV herausgegebenen allgemeinen Bedingungen und
- .) der in den Ausschreibungen bestimmten Zulassungskriterien.

Der ÖRV hält sich frei, über reglementwidrig handelnde Personen Sanktionen zu verhängen, sowie von solchen Personen die Annahme von Nennungen zu verweigern oder begründete Startverbote zu erlassen.

Mit Ausnahme jener Bereiche, die dem Renn-Reglement und somit dem Direktorium für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich bzw. dessen Berufungskommission unterliegen, fallen alle weiteren Sanktionen in die inneren Angelegenheiten des ÖRV.